

13.06.2002 - Info 6:

Vollstreckung von dinglichen Arresten gem. § 111 StPO zum Zwecke der Vermögensabschöpfung im Strafverfahren

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der StPO - BT-Drucksache 14/6079 - ist vom Bundestag abgelehnt worden.

(Wir berichteten in der letzten Generalversammlung darüber).

Die damit erwünschte Entlastung der Gerichtsvollzieher durch Übertragung der Zuständigkeit für diese Arrestvollziehung ist somit nicht zustande gekommen. Damit bleibt zugleich die Frage der Zuständigkeit für die Tätigkeit im Rahmen der Vollstreckung zum Zwecke der Vermögensabschöpfung - vgl. Entsch. des LG Bonn - DGVZ 2001 S. 9) - Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamte- ungeklärt.

Es wird jedoch von Fachleuten und der überwiegenden Mehrheit der OLG-Präsidenten die Auffassung vertreten, daß diese Vollstreckung in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers fällt.

Diese Auffassung vertritt auch Ihr Bezirksverband Köln!

13.06.2002 - Info 5:

Persönliche Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher - "Erlass des JM NRW vom 15. 5. 02 - 2344 E - I. 5/01 -

Der JM NRW teilt mit o. a. Schreiben mit, dass "aus gegebenem Anlass" darauf hingewiesen wird, dass Briefe oder Benachrichtigungen aus Gründen der Arbeitsökonomie grundsätzlich nicht persönlich überbracht werden sollten. Persönliche Zustellungen sind nur in solchen Fällen vorzunehmen, in denen dies entweder recht notwendig oder sachlich geboten ist.

Wir haben hierzu über den Landesverbandsvorsitzenden im JM "recherchieren und bereits mündlich entsprechend intervenieren lassen:

Eine schriftliche Eingabe ist bereits in Vorbereitung.

Zur Klarstellung:

Das Schreiben basiert auf einem Einzelfall im OLG-Bezirk Düsseldorf und betrifft eine gewöhnliche Briefzustellung (-sendung) und behandelt grundsätzlich nicht die förmlichen Zustellungen nach der ZPO.

Selbstverständlich bleibt es dem Gerichtsvollzieher nach sachlichem oder persönlichen Ermessen selbst überlassen - sofern nicht unbedingte persönliche Zustellung durch den Auftraggeber beantragt ist - eine förmliche Zustellung selbst oder durch Post vorzunehmen!

07.06.2002 - Info 4:

In der Zeitschrift für Rechtspolitik April 2002, S. 145-148, ist ein Gesetzentwurf vorgestellt, der die verbesserte Durchsetzung von Forderungen zum Ziel hat.

Ein neuer § 750a ZPO soll bei Titeln ab 3.000,-- EURO die polizeiliche Aufenthaltsermittlung eines Schuldners ermöglichen.

Bei Zug-um-Zug-Vollstreckungen soll durch Änderung der §§ 756, 765 ZPO die erfolgte Nachbesserung durch Bescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen werden können.

Eine Änderung des § 909 ZPO sieht die Ausschreibung

und polizeiliche Festnahme des Schuldners aufgrund eines Haftbefehls nach § 901 ZPO vor, wenn der Schuldner unbekannten Aufenthaltes ist und sich dadurch der Verhaftung entzieht.

Durch Ergänzung des § 288 StGB soll der Schuldner mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft werden, wenn er sich in der Absicht, die Vollstreckung zu vereiteln, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entzieht. Gibt er die eidesstattliche Versicherung innerhalb einer Woche nach dem Termin freiwillig ab, kann die Strafe gemildert oder von ihr abgesehen werden.